

AZ 25.0-10-V34 /6.2

An die  
Ev. Pfarrämter und Kirchenpflegen  
über die Ev. Dekanatämter  
- Dekaninnen und Dekane sowie  
Schuldekaninnen und Schuldekane -  
landeskirchlichen Dienststellen,  
Kirchenbezirksrechnerinnen und -rechner,  
großen Kirchenpflegen,  
Geschäftsführungen von Diakonie- und Sozialstationen  
Geschäftsführungen von Bezirks- und Kreisdiakoniestellen  
sowie an die Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen

---

### **Zulage nach § 14 Abs. 3 KAO für die vorübergehende Ausübung einer höherwertigen Tätigkeit**

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch den Änderungstarifvertrag Nr. 14 vom 7. Februar 2017 zum TVöD wurde die Regelung des § 14 Abs. 3 TVöD zur Bemessung der persönlichen Zulage für die vorübergehende Ausübung einer höherwertigen Tätigkeit mit Wirkung vom 1. März 2018 geändert. Aufgrund der Änderung hat § 14 Abs. 3 TVöD seither folgende Fassung:

*« Die persönliche Zulage bemisst sich nach dem jeweiligen Unterschiedsbetrag zu dem Tabellenentgelt, das sich bei dauerhafter Übertragung nach § 17 Abs. 4 Satz 1 für Beschäftigte im Bereich der VKA und nach § 17 Abs. 5 Satz 1 für Beschäftigte des Bundes ergeben hätte. »*

Diese Änderung wurde gemäß § 1c KAO mit Wirkung vom selben Zeitpunkt in den Geltungsbereich der KAO (§ 14 Abs. 3) übernommen (ABl. 68 vom 31. Juli 2018 S. 102). Zu dieser übernommenen Änderung geben wir die nachfolgenden Hinweise.

### **1. Inhalt der Änderung**

Durch die Übernahme der Änderung wurde § 14 Abs. 3 KAO mit Wirkung vom 1. März 2018 neu gefasst. Ab diesem Zeitpunkt bemisst sich die für die vorübergehende Ausübung einer höherwertigen Tätigkeit zu zahlende persönliche Zulage für alle betreffende Beschäftigte nach dem jeweiligen Unterschiedsbetrag zu dem Tabellenentgelt das sich bei dauerhafter Übertragung der höherwertigen Tätigkeit nach § 17 Abs. 4 Satz 1 KAO für die Beschäftigte bzw. den Beschäftigten ergeben hätte („Differenzzulage“).



Die abweichende Regelung des § 14 Abs. 3 S. 2 KAO bisheriger Fassung zur Bemessung der Zulage für Beschäftigte der Entgeltgruppen EG 1 bis EG 8 („Prozentzulage“) wurde gestrichen. Im Gegenzug wurde die „Differenzzulage-Regelung“ des § 14 Abs. 3 S. 1 KAO bisheriger Fassung für Beschäftigte der Entgeltgruppen EG 9a bis 14 (VKA) auf beide Beschäftigtengruppen ausgedehnt. Damit bemisst sich ab dem 1. März 2018 auch für Beschäftigte der Entgeltgruppen EG 1 bis EG 8 bei vorübergehender Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit die persönliche Zulage wie bei einer fiktiven (stufengleichen) Höhergruppierung.

## **2. Reichweite der Änderung**

Entsprechend dem Willen der Tarifparteien des TVöD erfasst die in § 14 Abs. 3 KAO übernommene Änderung sowohl Neufälle (Fälle in denen die vorübergehende Übertragung der höherwertigen Tätigkeit in der Zeit ab bzw. nach dem 1. März 2018 erfolgte) als auch Altfälle (Fälle, in denen die vorübergehende Übertragung der höherwertigen Tätigkeit vor dem 1. März 2018 erfolgte). Eine besondere Regelung bzw. Übergangsregelung für Altfälle besteht nicht.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die erfolgte Änderung des § 14 Abs. 3 KAO bei Beschäftigten der Entgeltgruppen EG 1 bis EG 8 auch in Altfällen keine über den 1. März 2018 hinaus zeitlich weiter zurückgreifende Anpassung der persönlichen Zulage bewirkt.

*Bsp: Dem in Entgeltgruppe EG 6 eingruppierten Beschäftigten A wurde für die Zeit vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 zur vertretungsweisen Ausübung die nach Entgeltgruppe EG 7 bewertete Tätigkeit des für diese Zeit beurlaubten Beschäftigten B übertragen. Der Beschäftigte A erhält für die Zeit ab März 2018 zusätzlich zu seinem Entgelt der Entgeltgruppe EG 6 monatlich jeweils die „Differenzzulage“ nach § 14 Abs. 3 KAO neuer Fassung. Für die Monate Januar und Februar 2018 verbleibt es bei der zusätzlich zu seinem Entgelt der Entgeltgruppe EG 6 monatlich jeweils gezahlten „Prozentzulage“ nach § 14 Abs. 3 KAO bisheriger Fassung.*

## **3. Umsetzung der Änderung**

Die gegebenenfalls auch rückwirkende Umsetzung der beschriebenen geänderten Zulagenregelung durch die personalsachbearbeitenden Stellen hat von Amts wegen zu erfolgen. Eines Antrages der bzw. des Beschäftigten hierzu bedarf es nicht.

Weitere Hinweise zur Umsetzung dieser Änderung erhalten Sie von der ZGASSt.

Die Anstellungsträger sowie die personalsachbearbeitenden Stellen werden gebeten, die vorstehenden Hinweise und Erläuterungen zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

Erwin Hartmann  
Oberkirchenrat